

285 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (257 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, betreffend die Regelung technischer und kommerzieller Fragen der Donauschifffahrt.

Als Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wurde das vorliegende Abkommen, betreffend die Regelung technischer und kommerzieller Fragen der Donauschifffahrt, abgeschlossen und unterzeichnet.

Dieses Abkommen basiert auf dem Prinzip der Freiheit der Schifffahrt hinsichtlich Hafen- und Schifffahrtsgebühren sowie der Bedingungen der Handelsschifffahrt (Artikel 1).

Der Artikel 2 enthält den Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Handelsschifffahrt.

Der Artikel 3 bestimmt, daß die Handelsschiffe jedes Vertragschließenden Teiles beim Befahren des Donaustromes die Gesetze und Vorschriften des jeweiligen Uferstaates einzuhalten haben.

Im Artikel 4 werden beide Vertragschließenden Teile verpflichtet, Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung in der Durchführung von Zoll-, Sanitäts- und sonstigen Vorschriften zu treffen.

Die Artikel 5, 6 und 7 enthalten Bestimmungen über die Befreiung von Zöllen und anderen Gebühren bei der Ein- und Ausfuhr.

In den Artikeln 8, 9, 10 und 11 wird die Frage der Personalausweise und der Reisepässe der Mitglieder der Schiffsbesatzung der beiden Vertragschließenden Teile geregelt.

Artikel 12 bestimmt, daß Mitglieder der Schiffsbesatzung, die wiederholt gegen Gesetze oder Vorschriften eines der Vertragschließenden Teile verstoßen, zu weiteren Fahrten nicht mehr zuzulassen sind.

Artikel 13 enthält Verhaltensmaßregeln für die Schiffsbesatzung für den Fall, daß ein Schiff

durch höhere Gewalt gezwungen ist, außerhalb des Hafengebietes vor Anker zu gehen.

Artikel 14 sieht vor, daß die Schifffahrtsunternehmen mit Genehmigung der zuständigen Behörden der beiden Vertragschließenden Teile Vereinbarungen über die zweckmäßige Aufteilung der Warentransporte auf der Donau treffen können.

Artikel 15 sieht die Errichtung und Tätigkeit von Agenten der Schifffahrtsunternehmen vor.

Artikel 16 enthält Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Nach Artikel 17 bleibt das Abkommen so lange in Kraft, bis es von einem der Vertragschließenden Teile mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt wird.

Das Abkommen ist in einigen Bestimmungen gesetzändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat das vorliegende Abkommen in der Sitzung vom 11. Juli 1957 in Anwesenheit des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner in Verhandlung gezogen und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, betreffend die Regelung technischer und kommerzieller Fragen der Donauschifffahrt (257 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 11. Juli 1957

Aigner
Berichterstatte

Freund
Obmann